



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 12/2011

„Zu oft mit der Faust auf den Tisch schlagen bekommt der Faust schlechter als dem Tisch.“ (Willy Brandt). Mit der Lektüre dieses Newsletters schonen Sie daher hoffentlich Ihre Faust und Ihre Nerven bei künftigen Auseinandersetzungen. Wir wünschen Ihnen Gesundheit, Glück und Erfolg für 2012.

Arbeitsrecht

Der EuGH hat mit einem Urteil vom 22.11.2011 (Az. C-214/10) klargestellt, wie viel **Urlaub langzeiterkrankte Arbeitnehmer** ansammeln dürfen. Danach beschränkt sich der Urlaubsabgeltungsanspruch von langzeiterkrankten Arbeitnehmern auf maximal 15 Monate. Diese Frage hat zuletzt das BAG bewußt offengelassen. Theoretisch hätten daher langzeiterkrankte Arbeitnehmer drei Jahre lang Urlaubsansprüche ansammeln dürfen, die der Arbeitgeber sogar abgelten müssten. Endlich ist diese unerfreuliche Frage geklärt. Zugunsten der Arbeitgeber steht nun fest, dass diese aus der Sicht des EuGH vor der Gefahr der Ansammlung von zu langen Abwesenheitszeiträumen und den Schwierigkeiten für die Arbeitsorganisation geschützt werden.

Wirtschaftsrecht

Der BGH hat sich mit einer Entscheidung vom 11.10.2011 (Az. II ZR 242/09) mit dem Thema „**Treuhand**“ auseinandergesetzt. Nach dem BGH kann der Treugeber im Innenverhältnis der Gesellschaft bereits die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafters besitzen. Gerade bei einer GmbH oder einer AG als Publikumsgesellschaft kommt es oft vor, dass die mittelbare Beteiligung eines erst zukünftigen Gesellschafters von vornherein im Gesellschaftsvertrag geregelt ist. Sofern der Treugeber im Gesellschaftsvertrag gewisse Rechte und Pflichten hat, hat er im Innenverhältnis bereits die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafters. Dies bedeutet, dass der Treugeber auch wie ein unmittelbarer Gesellschafter Haftung übernehmen kann.

Bitte beachten Sie, dass beispielsweise Treuhandverhältnisse bei einer GmbH von einem Notar dem Finanzamt gemeldet werden. Im Zweifel ist daher eine Kommanditgesellschaft eine gute Alternative.



Pflegerecht

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat den Einrichtungsleiter einer Pflegeeinrichtung nach einer **Fixierung** von den Tatvorwürfen einer Freiheitsberaubung und einer Nötigung mit einem Urteil vom 18.10.2010 freigesprochen (Az. OLG Nürnberg, Az. 1 St OLG Ss 106/10). Nach der Entscheidung verletzt das Mitglied eines Pflegeheims die ihm gegenüber dem Bewohner obliegende Garantenpflicht nicht, wenn er sich bei der Frage der Erforderlichkeit einer regelmäßigen Fixierung auf eine ärztliche Anordnung verlässt.

Medien-, Urheber- & Wettverbsrecht

Das Thema der „**Rechtserhaltenden Benutzung von Marken**“ ist ein Dauerbrenner im Markenrecht. Daher hat der BGH nun am 24.11.2011 (Az. I ZR 206/10 u.a.) zwei Revisionsverfahren ausgesetzt und dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt. Der Vorlagebeschluss des BGH bezieht sich insbesondere auf ein Urteil des EuGH aus dem Jahr 2007 (Az. C-234/06). Danach darf eine eingetragene Marke nicht durch die Verwendung eines abgewandelten Zeichens rechtserhaltend benutzt werden kann, wenn dieses abgewandelte Zeichen ebenfalls als Marke eingetragen ist.

In dem Verfahren vor dem BGH mit dem Aktenzeichen „I ZR 84/09“ ist der Kläger Inhaber der Marke "PROTI". Er sieht in der Verwendung der Bezeichnung "Protifit" eine Verletzung seiner Rechte an der Marke "PROTI". Hiergegen wurde die Einrede mangelnder Benutzung erhoben, weil die Marke "PROTI" nur in einer abgewandelten, ebenfalls als Marke eingetragenen Form benutzt wurde.

Das Verfahren vor dem BGH mit dem Aktenzeichen „I ZR 206/10“ betrifft die bekannte Marke „Levi Strauss & Co.“ Nach dem Markenregister ist diese Marke eine Positionsmarke, die aus einem roten rechteckigen Label aus textilem Material besteht, das oben links in die Gesäßtasche von Hosen, Shorts oder Röcken eingnäht ist und aus der Naht hervorsticht. Seit September 2001 werden von einem Konkurrenten Jeanshosen auf den Markt gebracht, die an der rechten Seitennaht der Gesäßtasche ein rotes Stofffähnchen besitzen.

Diese Verfahren hat der BGH ausgesetzt und dem EuGH Fragen zur rechtserhaltenden Benutzung von Marken zur Vorabentscheidung vorgelegt. Der EuGH hat nämlich in einem Urteil aus dem Jahr 2007 entschieden, dass eine eingetragene Marke nicht durch die Verwendung eines abgewandelten Zeichens rechtserhaltend benutzt werden kann, wenn dieses abgewandelte Zeichen ebenfalls als Marke eingetragen ist.



Der BGH möchte insbesondere klären, ob § 26 Absatz 3 Satz 2 MarkenG mit der Markenrechtsrichtlinie im Einklang steht. Danach ist die rechtserhaltende Benutzung einer Marke in einer abgewandelten und ebenfalls als Marke eingetragenen Form gestattet, wenn die Abweichungen den kennzeichnenden Charakter der Marke nicht verändern. Nach Ansicht des BGH verstößt dies nicht gegen die Markenrechtsrichtlinie. Ferner möchte der BGH klären, ob die benutzte Marke von „Levi Strauss & Co.“ eine Kombination von zwei weiteren Marken des Markeninhabers ist, nämlich der Marke "rotes Stofffähnchen" und der Wortmarke "LEVI'S".

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de